



Wetteraukreis

- Revision -

Ranstadt

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜFUNGSauftrag	5
2.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Gemeinde	6
2.1.1	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	6
2.1.2	Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	6
2.2	Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage des Schlussberichts an die Gemeindevertretung	7
2.3	Erteilung der Entlastung des Vorjahresabschlusses	7
2.4	Prüfungsfeststellungen	7
3.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	8
3.1	Gegenstand der Prüfung	8
3.2	Art und Umfang der Prüfung	8
4.	GRUNDLAGEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT	12
4.1	Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr	12
4.2	Kreditermächtigung und -genehmigung	13
4.3	Verpflichtungsermächtigungen	13
4.4	Liquiditätskredite	13
4.5	Steuersätze für die Realsteuern	14
4.6	Stellenplan	14
4.7	Fraktionsgeschäftsmittel	14
5.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	15
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
5.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
5.1.2	Einziehung der Erträge	16
5.1.3	Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen	16
5.1.4	Haushaltsüberschreitungen	17
5.1.5	Vergabeverfahren	19
5.1.6	Übertragbarkeit der Ansätze	22
5.1.7	Jahresabschluss	23
5.1.8	Rechenschaftsbericht	23
5.1.9	Ausgleich der Gebührenhaushalte	24
5.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	24

5.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	24
5.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	24
5.2.3	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	25
6.	STEUERLICHE UND RECHTLICHE VERHÄLTNISSE	26
6.1	Steuerliche Verhältnisse	26
6.2	Beteiligungen	26
6.3	Wesentliche Verträge	27
7.	BESTÄTIGUNGSVERMERK	28
8.	ANLAGEN ZUM SCHLUSSBERICHT	30

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BgA	Betrieb gewerblicher Art
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung) vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 295) in der jeweils gültigen Fassung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) in der jeweils gültigen Fassung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
Nr.	Nummer
PL	Prüfungsleitlinie (des IDR)
S.	Satz
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Entsprechend § 128 Abs. 1 HGO i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des vom Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt erstellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 4 sowie Anlage 6) unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 (Anlage 5) vorzunehmen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Zuständig für die Gemeinde Ranstadt ist die Revision des Wetteraukreises (§ 129 S. 3 HGO).

Die zur Prüfung des Jahresabschlusses notwendigen Unterlagen (Bücher, Belege, Akten) wurden vorgelegt.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Schlussbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (vgl. IDR PL 260) erstellt wurde.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Gemeinde

2.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss sowie Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gemeinde getroffen:

1. Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von 138.458,60 € ab. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz 2020, der einen Jahresfehlbetrag von 251.875,10 € vorsah, ergibt sich eine Plan- zu Ist-Abweichung von 390.333,70 €. Die wesentlichen Veränderungen, die zur Verbesserung des Ergebnisses führten, sind Einsparungen bei den Sach- und Dienstleistungen (219 T€) und den gesetzlichen Umlageverpflichtungen (351 T€) sowie Mehreinnahmen bei Erträgen aus Zuweisungen (504 T€) und der Auflösung von Sonderposten i. H. v. rund 165 T€.
2. Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr um 138 T€ erhöht. Dies entspricht dem Jahresüberschuss.
3. Der Finanzmittelbestand hat sich in 2020 um 718.973,61 € auf 1.868.027,40 € gegenüber dem Bestand zum 31. Dezember 2019 (1.149.053,79 €) erhöht.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde wieder.

2.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde getroffen:

1. Das Ertragsaufkommen der Gemeinde ist im Wesentlichen von der allgemeinen Steuerentwicklung abhängig. Im Haushaltsjahr 2020 beträgt der Anteil der Steuern und steuerähnlichen Erträge einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen an den ordentlichen Erträgen 46,9 % (Vj.: 50,8 %). Im Wesentlichen sind dies Erträge aus der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Die Abhängigkeit von nur zwei großen Ertragsquellen und die Ungewissheit über deren Entwicklung stellen erhebliche Risiken für die Gemeinde dar.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach Auffassung der Rechnungsprüfung zutreffend wider.

2.2 Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage des Schlussberichts an die Gemeindevertretung

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Gemäß § 112 Abs. 5 HGO soll der Gemeindevorstand der Gemeinde den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses unterrichten.

Der Gemeindevorstand hat die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 am 08.02.2022 beschlossen. Der uns vorgelegte Jahresabschluss datiert vom 08.02.2022. Die Frist nach § 112 Abs. 5 HGO wurde somit nicht eingehalten.

Der Gemeindevorstand legt nach Abschluss der Prüfung durch die Revision den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

2.3 Erteilung der Entlastung des Vorjahresabschlusses

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.05.2022 dem Gemeindevorstand Entlastung für das geprüfte Haushaltsjahr 2019 erteilt. Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 03.06.2022 im Amtsblatt der Gemeinde sowie dem Kreisanzeiger. Die Auslegung des Jahresabschlusses fand vom 07.06.2022 bis 17.06.2022 im Rathaus der Gemeinde Ranstadt statt.

2.4 Prüfungsfeststellungen

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts wurden keine wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder Tatsachen, die schwer wiegende Verstöße des Gemeindevorstands oder der Beschäftigten gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen, festgestellt.

Verstöße, die einer besonderen Berichterstattung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

Die Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden.

Insgesamt wurden aufgrund der Prüfung zwei Nachbuchungen/Umbuchungen/Korrekturen in Höhe von 262.779,60 € vorgenommen.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses
- bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - und des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands der Gemeinde.

Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Dazu hat die Revision den Haushaltsplan, die Buchführung, die Anlagen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie dem Anhang (Anlagen 1 bis 4 sowie Anlage 6) und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage 5) der Gemeinde geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der HGO bzw. GemHVO aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss, Anhang und den Rechenschaftsbericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Nach § 128 HGO wurde der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 mit allen Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Ranstadt, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt und in den eigenen Büroräumen geprüft und festgestellt, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss nach § 112 Abs. 2 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
6. der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 128 und 131 HGO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW und IDR entwickelten Grundsätze ordnungsmäßiger (kommunaler) Abschlussprüfung vorgenommen.

Der vorliegende Bericht basiert auf den Empfehlungen des IDR.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlern sind.

Die Prüfungsstrategie orientiert sich an folgenden Zielen:

- Prüfung der Vollständigkeit:
Es war zu prüfen, ob alle gemäß § 49 GemHVO aufzuführenden Bestandteile der Vermögensrechnung tatsächlich im Jahresabschluss abgebildet sind.
- Prüfung der Existenz:
Es war zu prüfen, ob alle im Jahresabschluss abgebildeten Posten vorhanden sind.
- Prüfung der Bewertung:
Es war zu prüfen, ob alle Vermögenswerte, Schulden und Rechte im Jahresabschluss unter Beachtung der Bewertungsvorschriften richtig bewertet und abgeschrieben worden sind.
- Prüfung der Richtigkeit:
Es war zu prüfen, ob alle Beträge und sonstigen Angaben, die sich auf Posten im Jahresabschluss beziehen, korrekt ermittelt wurden.
- Prüfung der Abgrenzung:
Es war zu prüfen, ob alle im Jahresabschluss erfassten Posten der richtigen Rechnungslegungsperiode zugeordnet wurden.
- Prüfung des Eigentums und der Verpflichtungen:
Es war zu prüfen, ob die im Jahresabschluss abgebildeten Vermögenswerte zum Jahresabschlussstichtag der Kommune zuzuordnen waren und ob hinsichtlich der ausgewiesenen Schulden zum Jahresabschlussstichtag entsprechende Verpflichtungen bestanden.
- Prüfung des Ausweises:
Es war zu prüfen, ob die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses in den zutreffenden Bilanzkonten erfasst wurden und ob Ausweis und Erläuterungen im Jahresabschluss, im Anhang sowie im Rechenschaftsbericht sachgerecht und verständlich sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Revision eine am Risiko der Gemeinde ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems der Gemeinde Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Gemeindevorstands sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses mit Anhang und des Rechenschaftsberichts.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer Zufallsauswahl oder einer bewussten Auswahl der zu prüfenden Stichprobenelemente.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Vollständigkeit und Fortschreibung des Sachanlagevermögens, sowie zugehöriger Sonderposten
- Bewertung der Forderungen,
- Vollständigkeit und Fortschreibung der Rückstellungen,
- Prüfung der größten Ertrags- und Aufwandspositionen.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

- Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen der Kreditinstitute sowie ausgewählter Debitoren und Kreditoren eingeholt.
- Die Rückstellungen wurden durch Befragungen der Bediensteten und der Verwaltungsleitung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.
- Zur Prüfung der Pensions- und Beihilferückstellungen lag der Revision ein versicherungsmathematisches Gutachten der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vor. Aufgrund der Einschätzungen der Sachverständigen sowie der Beurteilung von Art und Umfang deren Tätigkeit hat sich die Revision bei der Prüfung auf deren Arbeitsergebnisse gestützt.

- Für die Altersteilzeitrückstellung lagen uns eigene Berechnungen der Kommune vor.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum vom 20.04.2022 bis 29.02.2024 in den Räumen des Rathauses der Gemeinde Ranstadt und in den eigenen Büroräumen durchgeführt.

Die noch notwendigen Änderungen in Anhang und Rechenschaftsbericht wurden uns letztmalig mit dem zum 29.02.2024 unterschriebenen Jahresabschluss zugesandt.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und unter dem Datum vom 08.04.2022 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2019.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt. Die Bürgermeisterin hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts am 29.02.2024 schriftlich bestätigt.

4. GRUNDLAGEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT

4.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

Grundlage der Finanzwirtschaft war die von der Gemeindevertretung am 17.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan.

im Ergebnishaushalt	€
<u>beim ordentlichen Ergebnis</u>	
die Erträge	11.035.055,00
die Aufwendungen	11.011.295,00
<u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>	
die Erträge	10.000,00
die Aufwendungen	0,00
mit einem Überschuss von	33.760,00
im Finanzhaushalt	
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	875.246,00
<u>aus Investitionstätigkeit</u>	
die Einzahlungen	4.387.860,00
die Auszahlungen	6.976.263,00
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>	
die Einzahlungen	2.000.000,00
die Auszahlungen	413.500,00
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-126.657,00

Nach § 97 Abs. 3 HGO ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Dieser Termin wurde in dem geprüften Haushaltsjahr 2020 mit der am 27.01.2020 erfolgten Vorlage verfehlt.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde am 18.03.2020 ohne Auflagen nach § 102 Abs. 4, § 103 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 HGO erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erfolgte am 15.04.2020 in dem Kreis-Anzeiger. Gemäß § 97 Abs. 5 HGO lag die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in der Zeit vom 20.04.2020 bis 28.04.2020 im Rathaus der Gemeinde Ranstadt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Im geprüften Haushaltsjahr waren somit bis zum Ende der Auslegungsfrist die Bestimmungen des § 99 HGO über die vorläufige Haushaltsführung anzuwenden. Danach durfte die Gemeinde u. a. nur Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushaltes fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen sind.

4.2 Kreditermächtigung und -genehmigung

Kredite wurden gemäß § 2 der Haushaltssatzung im Haushaltsjahr 2020 i. H. v. 2.000.000,00 € veranschlagt.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde gemäß § 103 Abs. 2 HGO am 18.03.2020 für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.

Gemäß § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht worden ist, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

4.3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung im Haushaltsjahr 2020 nicht veranschlagt.

4.4 Liquiditätskredite

Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite betrug in dem geprüften Haushaltsjahr 1.300.000,00 €.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde gemäß § 105 Abs. 2 HGO am 18.03.2020 für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.

4.5 Steuersätze für die Realsteuern

Die Steuersätze für die Realsteuern betragen gemäß § 5 der Haushaltssatzung im Haushaltsjahr 2020:

		Landesdurchschnitt
Grundsteuer A	380 v. H.	410 v. H.
Grundsteuer B	395 v. H.	447 v. H.
Gewerbsteuer	390 v. H.	373 v. H.

Damit liegt die Gemeinde Ranstadt nach dem vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2020 herausgegebenen Realsteuervergleich für Hessen bei den Steuersätzen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbsteuer unter dem gewogenen Durchschnittshebesatz der kreisangehörigen Kommunen des Landes Hessen mit einer Einwohnerzahl von 5.000 bis unter 10.000.

4.6 Stellenplan

Im Haushaltsjahr 2020 galt der von der Gemeindevertretung am 17.12.2019 beschlossene Stellenplan.

Die Anzahl der Planstellen 2020 gegenüber 2019 verringerte sich um 1,25 Stellen von bisher 64,25 Stellen auf 63 Stellen.

4.7 Fraktionsgeschäftsmittel

Fraktionsgeschäftsmittel nach § 36 a Abs. 4 HGO wurden in der Kommune nicht gewährt.

5. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Buchführung und Software

Die Bücher der Gemeinde werden nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt. Es gelten die einschlägigen Vorschriften der GemHVO und der GemKVO. Die Gemeinde Ranstadt ist Anwender des EDV-Verfahrens "New System Kommunal" von der Firma ekom21, Gießen.

Der Revision wurde die Zertifizierung der Version "New System Kommunal NKR/NKFsystem 7 Hessen" vorgelegt. Hiernach ist eine grundsätzliche Eignung für den Einsatz in der öffentlichen Verwaltung in Hessen bestätigt.

Gemäß dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. Februar 2010 genügt es, wenn das Verfahren vor Anwendung von einer Prüfungseinrichtung, die in keiner Geschäftsbeziehung zum Programm-/Verfahrensautor bzw. -vertreiber steht, geprüft worden ist. Vom Anwender muss das Verfahren unverändert übernommen werden und das örtlich zuständige Rechnungsprüfungsamt sich aufgrund des Berichts über die Prüfung des Verfahrens, aus dem Ziel, Inhalt, Durchführung sowie Ergebnis der Prüfung hervorgehen müssen, überzeugt haben, dass eine eigene ergänzende Prüfung nicht erforderlich ist.

Daher hat die Revision von einer eigenen Prüfung abgesehen.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Gemeindevorstand aufgestellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten wurden erbracht.

Eine vollständige körperliche Inventur aller vorhandenen Vermögensgegenstände fand entgegen §§ 35 und 36 GemHVO (vgl. auch Ziffern 2.1 und 2.2 der Hinweise zu § 59 GemHVO) bisher nicht statt. Eine Prüfung des Inventars gemäß Ziffer 20.1 der Hinweise zu § 59 GemHVO konnte daher nicht abschließend erfolgen.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurden bereits wesentliche Teile des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke und Infrastrukturvermögen, einer Inventur unterzogen. In einzelnen Verwaltungseinheiten haben körperliche Bestandsaufnahmen der Betriebs- und Geschäftsausstattung bereits in den Jahren 2017 bis 2019 stattgefunden, diese aber noch nicht vollständig zum jeweiligen Berichtsstichtag.

Im Jahr 2023 erfolgte die Anschaffung einer Softwarelösung für die Inventarisierung (KAI der ekom21) und folglich wurde das Nachholen einer vollständigen Inventur umgesetzt.

Die Gemeinde hat gemäß § 10 Abs. 3 GemHVO produktorientierte Ziele festzulegen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen. Dieser Vorgabe wurde bisher nicht gefolgt, ist aber für den Jahresabschluss 2021 in haushaltsrelevanten Produktbereichen angekündigt.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Revision im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht.

Internes Kontrollsystem

Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

5.1.2 Einziehung der Erträge

Die Prüfung nach § 26 GemHVO hat ergeben, dass sowohl die kassenmäßige Vereinnahmung als auch die Verpflichtung zur vollständigen Erfassung und Festsetzung der zustehenden Erträge durch den Gemeindevorstand grundsätzlich erfolgt ist.

Die rechtzeitige Eintreibung nach den Vorschriften des Hessischen Vollstreckungsgesetzes ist durch die Vollstreckungsstelle des Wetteraukreises gewährleistet.

5.1.3 Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen

Die im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung gestellten Mittel wurden nach § 27 GemHVO so verwaltet, dass sie zur Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsplanes ausreichen. Es wurde der Grundsatz beachtet, dass Mittel erst dann in Anspruch genommen wurden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert.

5.1.4 Haushaltsüberschreitungen

Für die Verwaltung gilt der Grundsatz der Bindung an die Haushaltsansätze. Abweichungen von den Planansätzen lassen sich in der Praxis nicht immer vermeiden. Werden jedoch bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei den einzelnen Ansätzen oder einzelnen vorgegebenen Finanzrahmen (Budget) in einem zum Verhältnis der gesamten Aufwendungen und Auszahlungen erheblichen Umfang notwendig, dann ist nach § 98 Abs. 2 HGO eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Im Haushaltsjahr 2020 sind im Ergebnishaushalt folgende Mehraufwendungen entstanden:

	Mehraufwendungen
Abschreibungen	55.236,84 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	86.551,09 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.338,77 €
außerordentliche Aufwendungen	51.782,27 €

Auf Budgetebene sind im Haushaltsjahr 2020 für den Ergebnishaushalt die in der nachfolgend dargestellten Tabelle aufgeführten Mehraufwendungen entstanden. Mindereinnahmen reduzieren dabei den Budgetansatz.

Budget	Bezeichnung	Überschreitung
01	Verwaltungssteuerung und Service	14.942,39 €
02	Sicherheit und Ordnung	7.942,24 €
04	Kultur und Wissenschaft	6.503,48 €
06	Kinder-, Jugend und Familienhilfe	122.572,67 €
09	Räumliche Planung und Entwicklung	21.754,10 €
10	Bauen und Wohnen	17.040,36 €
12	Verkehrsflächen und Verkehrsanlagen, ÖPNV	17.250,17 €
13	Natur- und Landschaftspflege	11.435,46 €

Im Investitionshaushalt sind im Haushaltsjahr 2020 die in der nachfolgend dargestellten Tabelle aufgeführten Mehrauszahlungen entstanden. Anstelle der Produktbereiche werden die Mehrauszahlungen investitions genau ermittelt.

Investition	Bezeichnung	Überschreitung
I010002003	EDV Rathaus	1.530,63 €
I021101062	Blitzanlage Ordnungsbehördenbezirk	1.347,05 €
I021301002	Feuerwehrhaus Dauernheim	2.432,39 €
I021301004	Ersatzbeschaffungen Feuerwehr	86,71 €

Nach § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. In § 7 der Haushaltssatzung wurde der Gemeindevorstand ermächtigt zu entscheiden über Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnisplan, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 10.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten,

bei Investitionen, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens einen Wert von 25.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 25.000,00 € nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Eine Erläuterung der wesentlichen Mehraufwendungen und Auszahlungen kann aus dem von der Gemeinde Ranstadt erstellten Rechenschaftsbericht entnommen werden.

Die Budgetüberschreitungen wurden vom Gemeindevorstand mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 am 08.02.2022 beschlossen. Weitere Gremienbeschlüsse liegen nicht vor.

Die durch die Gremien notwendigen Genehmigungen der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss nachgeholt.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der HGO ist darauf zu verweisen, dass die erforderlichen Beschlüsse nach § 100 HGO vor Entstehen der Haushaltsüberschreitung unter Aufzeigung der Deckung zu fassen sind.

5.1.5 Vergabeverfahren

Im Rahmen der Technischen Prüfung wurde auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes eine Auswahl an Stichproben vorgenommen. Neben der Prüfung von Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei der Technischen Prüfung auch festzustellen, ob bei den Ausgaben für Baumaßnahmen und für Liefer- und Dienstleistungen nach den geltenden fachspezifischen Vorschriften verfahren wird. Im Wesentlichen werden die Auftragsvergabe, die Durchführung und die Abrechnung der Beschaffungsmaßnahmen geprüft.

Bei der stichprobenartigen Prüfung traten Beanstandungen auf. Die zuständigen Fachstellen und Sachbearbeiter wurden darüber informiert und konnten Stellung nehmen. Mit der Stellungnahme der Gemeinde Ranstadt konnten einige der Feststellungen ausgeräumt werden, jedoch bleiben etliche Beanstandungen bestehen. Die einzelnen Beanstandungen sind in den Revisionsentscheidungen zusammengefasst und dem Gemeindevorstand zugestellt worden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Beanstandungen zusammengefasst:

5.1.5a

Bei der Baumaßnahme „Brandschutz-, Bildungs- und Begegnungszentrum „BBB“ Ranstadt“ wurde bei mindestens drei Gewerken (Rohbauarbeiten, Dachdeckerarbeiten und HKLS) im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung keine Tariftreueerklärung abgefragt. Das widerspricht dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) und wird beanstandet.

5.1.5b

Bei der Baumaßnahme „BBB“ wurden in mindestens zwei Fällen die Absageschreiben gemäß § 19 VOB/A der nicht berücksichtigten Bieter nicht versendet. Das wird beanstandet.

5.1.5c

Bei der Baumaßnahme „BBB“ war in mindestens zwei Fällen die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (Formblatt 211) nicht Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen. Das wird beanstandet.

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 VOB / A bestehen die Vergabeunterlagen aus dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 3), gegebenenfalls Teilnahmebedingungen (Absatz 2 Nummer 6) und den Vertragsunterlagen (§§ 7 bis 7c und 8a).

Das Anschreiben muss alle Angaben nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 VOB enthalten, die außer den Vertragsunterlagen für den Entschluss zur Abgabe eines Angebots notwendig sind, sofern sie nicht bereits veröffentlicht wurden.

Da das Anschreiben Bestandteil der Ausschreibung ist und die getätigten Aussagen eine bestimmte Vertragsrelevanz erhalten, empfiehlt die Revision dringend auch bei den nationalen Ausschreibungen von Bauleistungen das Formblatt 211 VHB anzuwenden.

5.1.5d

Bei der Baumaßnahme „BBB“ wurde in mindestens drei Fällen in den Ausschreibungsunterlagen die Identifikation des Planers kundgegeben. Das wird beanstandet.

Um in vornherein unlautere Praktiken zu vermeiden, ist bis zum Eröffnungstermin die Anonymität der beauftragten Planer für die Bieter zu wahren. Gemäß Punkt 7 zu RL 111 VHB: "Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass aus den firmenneutral aufzustellenden Vergabeunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden können."

5.1.5e

Bei Aufträgen ab einem Auftragswert von 30.000,00 € (netto) (Mindestlohngesetz, MiLoG §19 Abs.4 seit 16.08.2014) muss vor Zuschlagserteilung durch die jeweils zuständige Vergabestelle eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) nach § 150 a der Gewerbeordnung (GewO) über den ausgewählten Bieter angefordert werden. Bei der Baumaßnahme „BBB“ wurde in mindestens drei Fällen die Anforderung der v. g. Auskunft bei dem GZR versäumt.

Das wird beanstandet.

5.1.5f

Bei der Baumaßnahme „BBB“ wurden in mindestens drei Fällen die Angebote nicht ordnungsgemäß perforiert bzw. gekennzeichnet. Dieser Umstand lässt eine Manipulation wie den Austausch von einzelnen Seiten zu (Korruptionsprävention). Um die Authentizität der eingegangenen Angebote zu gewährleisten und um einen fairen und transparenten Wettbewerb sicher zu stellen, sind die Angebotsunterlagen entsprechend zu kennzeichnen.

Die fehlende Kennzeichnung der Angebotsunterlagen wird beanstandet.

5.1.5g

Bei der Baumaßnahme „BBB“ hat nach der Erstellung einer Machbarkeitsstudie mit der entsprechenden Kostenschätzung keine Ausschreibung der Architektenleistungen stattgefunden, obwohl die Planungskosten weit über 50.000,- € netto lagen. Die gesamte beauftragte Summe lag sogar über dem EU-Schwellenwert von 2017 in Höhe von 209.000,- € netto (248.710,- € brutto). Die Beauftragung erfolgte stufenweise.

Die Revision beanstandet, dass hier kein Wettbewerb bei den Planungsleistungen in Form einer freihändigen Vergabe mit IBV erfolgt ist, wie im HVTG (01.03.2015) ab einem Auftragswert über 50.000,- € netto bis zum EU-Schwellenwert vorgeschrieben ist.

5.1.5h

Bei der Baumaßnahme „BBB“ wurde vor der Beauftragung des Architekten keine Auftragswertschätzung (Kostenschätzung) ermittelt. Die Beauftragung erfolgte in Stufen. In der Akte waren keine ausführlichen Kostenschätzungen und Kostenberechnungen vorhanden. Im Honorarangebot vom 31.03.2020 wurde auf eine Kostenberechnung vom 17.04.2019 Bezug genommen, die der Revision nicht vorgelegt wurde.

Die Auftragswertschätzung ist Grundlage für die Verfahrenswahl. Daher ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswerts der Tag an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise (z.B. durch Aufforderung bei freihändiger Vergabe/Verhandlungsvergabe oder beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb) eingeleitet wird. Aufgrund der großen Bedeutung des Auftragswertes, ist die Auftragswertschätzung im Vergabevermerk zu dokumentieren. Je mehr sich die Kosten dem Schwellenwert nähern, desto mehr Sorgfalt sollte zur Ermittlung der Auftragswertschätzung eingebracht werden.

Die fehlende Auftragswertschätzung wird beanstandet.

5.1.5i

Allgemeiner Hinweis zur Dokumentationspflicht und Aktenführung:

Die Dokumentation ist ein wesentlicher Bestandteil des Transparenzgrundsatzes und zieht sich durch das gesamte Vergabeverfahren, unabhängig von der jeweiligen Verfahrensart. So unterliegen die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens strikten Dokumentationspflichten. Ein transparentes Vergabeverfahren und nachvollziehbare Vergabeentscheidungen führen zudem zu einer effektiven Überprüfung.

Die geprüften Beschaffungsvorgänge waren, von den Prüfungsfeststellungen abgesehen, überwiegend gut dokumentiert. Aktuelle Vergabeverfahren sind gemäß § 20 Absatz 1 VOB/A bei Bauleistungen bzw. gemäß § 6 Absatz 1 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bei Liefer- und Dienstleistungen fortlaufend und vollständig zu dokumentieren. Entscheidungen sind zu begründen. Die Dokumentation der wesentlichen Entscheidungen des Vergabeverfahrens gewährleistet ein transparentes und wettbewerbliches Vergabeverfahren. Sinn und Zweck besteht also darin, die maßgeblichen Grundlagen und den Ablauf des Vergabeverfahrens nachvollziehbar und überprüfbar zu machen.

Die Revision bittet um Beachtung.

5.1.5j

Vergabedienstsanweisung:

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeinde Ranstadt über keine eigene Vergabedienstsanweisung verfügt.

Dienstsanweisungen für die Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen stellen eine wichtige Grundlage für eine einheitliche und rechtskonforme Bearbeitung von Vergabevorgängen dar, insbesondere dienen Sie als Leitfaden für neue Mitarbeiter/innen. Des Weiteren können Sie als internes Kontrollsystem dienen und zur Optimierung der Arbeitsprozesse beitragen.

Der Erlass des Hessisches Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. Mai 2015 (StAnz. 24/2015 S. 630) zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen empfiehlt allen Kommunen und Kommunalverbänden – einschließlich Eigenbetrieben – eine Dienstsanweisung zu erlassen, die die Durchführung der Vergabeverfahren regelt.

Diese Dienstsanweisung sollte daher nicht eine Wiederholung normierter Vergabe- und Verfahrensregeln beinhalten. Vielmehr sind Gegenstand dieser Dienstsanweisung die internen Regelungen, die zum Vergabeverständnis der an der Vergabe Beteiligten ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften notwendig sind. Sie soll Bewerber und Bieter vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen und den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Vorhaltungen des Bieters schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen.

Die Revision empfiehlt der Gemeinde Ranstadt eine Vergaberichtlinie entsprechend den aktuellen Regelungen und Wertgrenzen zu erstellen sowie den gemeindespezifischen Gegebenheiten anzupassen, falls zwischenzeitlich noch nicht erfolgt.

5.1.5k

Abwicklung von festgestellten Mängeln:

Die Revision weist die Gemeinde Ranstadt darauf hin, dass gemäß den Prüfungsgrundsätzen zur Jahresabschlussprüfung auf gesetzlicher Grundlage die Gemeinde selbst und deren Organisationseinheiten (z.B. Bauamt) als Ansprechpartner für die Revision zur Behandlung und Abstellung der bei Technischen Prüfungen festgestellten Mängel zuständig sind und zur Verfügung stehen sollten. Die Abwicklung hauptsächlich über extern beauftragte Unternehmen, wie vorliegend bei der Jahresabschlussprüfung 2020 der Gemeinde Ranstadt, führt zu unvollständiger Sachverhaltsaufklärung und steht damit einem reibungslosen Prüfungsablauf entgegen. Dies ergibt sich u.a. aus §§ 26 - 28 GemHVO (Pflichten im Rahmen der Haushaltswirtschaft), insb. § 29 GemHVO (Anwendung vergaberechtlicher Grundsätze und Verwaltungsvorschriften). Wir bitten zukünftig um Beachtung.

Der Gemeinde Ranstadt wird empfohlen, den Beanstandungen Beachtung zu schenken.

Die Revision behält sich vor, bei künftigen Vergabeangelegenheiten, die Umsetzung der beanstandeten Punkte zu überprüfen.

5.1.6 Übertragbarkeit der Ansätze

Abweichend vom Prinzip der Jährlichkeit können gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO Haushaltsansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Die übertragenen Aufwendungen bleiben jedoch längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar. Die Übertragbarkeit ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 8 GemHVO mittels Haushaltsvermerk im Haushaltsplan zu kennzeichnen.

Ansätze für Auszahlungen und für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Erträge und Einzahlungen sind nicht übertragbar.

Für die Übertragbarkeit von Kreditermächtigungen ist § 103 Abs. 3 HGO anzuwenden. Demnach gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Für die übertragenen Aufwendungen waren im geprüften Haushaltsjahr Übertragungsvermerke im Haushaltsplan enthalten. Im Ergebnishaushalt wurden in 2020 keine Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

Für Investitionen wurden Haushaltsermächtigungen in Höhe von 6.962.987,48 € in das Haushaltsjahr 2021 übertragen. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.08.2021 wurde ein Übertrag von 6.932.987,48 € ins Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Für Kredite wurden Ermächtigungen i. H. v. 1.500.000,00 € in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

5.1.7 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die Gemeinde hat gem. § 14 GemHVO zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eine Kosten- und Leistungsrechnung (in Form einer Voll- bzw. Teilkostenrechnung) aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen.

Der Anhang enthält gemäß § 50 GemHVO die notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Revision kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

5.1.8 Rechenschaftsbericht

Der vom Gemeindevorstand aufgestellte Rechenschaftsbericht ist diesem Bericht als Anlage 5 beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 51 GemHVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Der Revision sind keine (weiteren) nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

5.1.9 Ausgleich der Gebührenhaushalte

Die Entwicklung der Deckung der Gebührenhaushalte zeigt die folgende Aufstellung:

Gebührenrechtliches Ergebnis

Dargestellt sind die ordentlichen Erträge und Aufwendungen nach interner Leistungsverrechnung. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Abschreibungen auf Umlaufvermögen und außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht enthalten.

Bereich	Erträge inkl. ILV	Aufwendungen inkl. ILV	2020	
			Zuschussbe- darf bzw. Überdeckung	Deckungs- quote
Abwasserbeseitigung	1.009.355,81	1.207.998,76	-198.642,95	83,56%
Wasserversorgung	614.388,81	704.647,37	-90.258,56	87,19%
Abfallwirtschaft	458.044,70	507.269,16	-49.224,46	90,30%

Der Sonderposten für Gebührenaussgleich beträgt zum Stichtag 0,00 €. In allen drei Gebührenhaushalten sind Fehlbeträge entstanden. Gebührenanpassungen sind im Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft zum 01.01.2020 erfolgt, in den Bereichen Wasser und Abwasser erfolgten Anpassungen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang der Gemeinde (Anlage 4) verwiesen.

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die im Haushaltsjahr ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte, die folgenden wesentlichen wertbestimmenden Faktoren sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Die Beteiligung der Gemeinde an dem kommunalen Zweckverband Regionalpark Nid-daradweg ist mit dem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt. Nach dem Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 23.07.2008 soll für Zwecke der Bilanzierung die Beteiligungsquote durch einen Beschluss der Verbandsversammlung dauerhaft festgestellt werden. Dieser Beschluss liegt bisher noch nicht vor.

Die Beteiligung an der Mark Mockstadt ist mit dem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert, da die Eigentumsverhältnisse nicht abschließend geklärt sind.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

6. STEUERLICHE UND RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

6.1 Steuerliche Verhältnisse

Tatsächliche Verhältnisse

Die Gemeinde Ranstadt unterliegt nur mit ihren BgA der Steuerpflicht.

Die Gemeinde unterhält folgende BgA:

- Wasserversorgung
- Bürgerhäuser
- Kindergärten
- Containerstellplatzvermietung Müllcontainer

Die Pflicht zur Abgabe von Körperschaft- bzw. Gewerbesteuererklärungen erstreckt sich jeweils auf die einzelnen BgA.

Außenprüfung

Die letzte Lohnsteueraußenprüfung fand mit Unterbrechungen im Zeitraum vom 11.07.2017 bis 13.07.2017 statt. Sie umfasste die Veranlagungszeiträume 2013 bis 2016. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Die letzte Betriebsprüfung nach § 28 p Abs. 1 SGB IV wurde vom 01.09. bis 08.09.2020 durchgeführt. Sie umfasste den Prüfungszeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2020. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

6.2 Beteiligungen

Anteile an Verbänden

- Feldwegeverband Vogelsberg
- Regionalpark Niddaradweg
- Wasserverband Nidda
- ekom21

6.3 Wesentliche Verträge

Wesentliche Verträge

- Wegenutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Ranstadt und der Oberhessischen Versorgungsbetriebe Aktiengesellschaft über den Betrieb des örtlichen Energieversorgungsnetzes der Allgemeinen Stromversorgung in der Gemeinde Ranstadt. Der Vertrag datiert vom 02.07.2008. Er wurde mit einer Laufzeit vom 06.06.2008 bis zum 05.06.2028 abgeschlossen.
- Lichtlieferungsvertrag zwischen der Gemeinde Ranstadt und der Oberhessischen Versorgungsbetriebe Aktiengesellschaft. Der Vertrag datiert vom 31.05.1988, er wurde mit Datum vom 21.06.2010 aktualisiert. Hiernach ist die OVAG Eigentümerin des Straßenbeleuchtungsnetzes mit den dazugehörigen Einspeisestellen. Die Lichtpunkte befinden sich ebenfalls im Eigentum der OVAG.
- Softwarepflegevertrag mit der ekom21.
- Wasserlieferungsvertrag zwischen der Gemeinde Ranstadt, dem Magistrat der Stadt Reichelsheim und der Oberhessischen Versorgungsbetriebe Aktiengesellschaft zur Übergabestelle „Dauernheim/Blofeld“. Der Vertrag datiert vom 13.01.2016. Er wurde mit einer Laufzeit rückwirkend vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2034 abgeschlossen.
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Bereich der Gemeindekassen der Gemeinde Glauburg und der Gemeinde Ranstadt. Der Vertrag datiert vom 11.01.2017 und wird für die Dauer von 5 Jahren vom 01.04.2017 bis 31.03.2022 geschlossen, mit der Option der Verlängerung um jeweils weitere 5 Jahre.

7. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem als Anlagen 1 bis 4 sowie Anlage 6 beigefügten Jahresabschluss der Gemeinde zum 31. Dezember 2020 und dem als Anlage 5 beigefügten Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Schlussbericht der Revision:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes der Gemeinde für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindevorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Bezüglich der gesetzlichen Anforderungen gemäß § 10 Abs. 3 GemHVO und § 48 Abs. 2 GemHVO sowie der §§ 35 und 36 GemHVO verweisen wir auf Ziffer 5.1.1 dieses Berichtes.

Der vorstehende Schlussbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (vgl. IDR PL 260) erstattet.

Friedberg, den 17.10.2024



Günther
Leiter Fachdienst Revision

8. ANLAGEN ZUM SCHLUSSBERICHT

- 1 Vermögensrechnung
- 2 Ergebnisrechnung
- 3 Finanzrechnung
- 4 Anhang
- 5 Rechenschaftsbericht
- 6 Teilrechnungen